



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Informationen zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

**Meldepflicht bei der Einfuhr und Ausfuhr von  
Chemikalien der Listen 2 und 3**





Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29  
65760 Eschborn

### Ansprechpartner

Referat 324 Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)  
Eva Lachenmaier  
Telefon: +49 6196 908-332  
Telefax: +49 6196 908-912  
E-Mail: [cwue@bafa.bund.de](mailto:cwue@bafa.bund.de)

### Bildnachweis

BAFA, Seite 1

## Allgemeines

Das Chemiewaffenübereinkommen ist ein völkerrechtlicher Abrüstungs- und Kontrollvertrag, der am 19.04.1997 in Kraft getreten ist und in Deutschland durch das Ausführungsgesetz zum CWÜ (CWÜAG) und die Ausführungsverordnung zum CWÜ (CWÜV) implementiert wurde.

Die CWÜV sieht u.a. vor, dass der Im- bzw. Export gelisteter Chemikalien an die zuständige Behörde, in Deutschland ist es das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), gemeldet wird.

Firmen und Händler, die Chemikalien der Listen 2 und 3 (siehe Anlage) in Mengen oberhalb der Meldeschwelle im- und/oder exportieren, sind verpflichtet, zum 1. Februar eines Kalenderjahres die Im- bzw. Exporte des vorangegangenen Kalenderjahres unter Angabe der Menge der einzelnen Chemikalien und der jeweiligen Herkunfts- bzw. Bestimmungsländer zu melden. **Dies gilt auch bei Lieferungen innerhalb der EU.**

Nachfolgend sind die Kriterien für das Vorliegen dieser Meldepflicht aufgeführt und die Meldung der Ein- bzw. Ausfuhr von Chemikalien der Listen 2 und 3 in Mischungen anhand eines Beispiels näher erläutert.

Der CWÜ- Meldeleitfaden mit weiteren Details zum Meldeverfahren und die aktuellen Meldeformulare stehen auf der BAFA Homepage im pdf-Format bzw. als zip-Dateien zur Verfügung. Informationen zu Meldepflichten beim Transfer von Chemikalien der Liste 1 sind in einem gesonderten Merkblatt zusammengefasst, das ebenfalls auf der BAFA-Homepage veröffentlicht ist.

## Definitionen

Import bezeichnet hier die Einfuhr von Chemikalien aus dem Ausland in das Inland. Wird eine zuvor eingeführte Chemikalie im Inland erworben, besteht für den Erwerber keine Meldepflicht. Das Herkunftsland ist das Land, aus dem die Chemikalie eingeführt wurde.

Transits von Chemikalien durch das Bundesgebiet sind nicht meldepflichtig.

Export ist, wenn die Chemikalie ins Ausland überführt wird. Das Bestimmungsland ist das Land, in das die Chemikalie versendet wird.

Entscheidend ist der tatsächliche Weg der Ware. Wurde die Ware z.B. in Land X bestellt, aber aus Land Y tatsächlich geliefert, ist Land Y das zu meldende Herkunftsland.

## Meldeschwellen

Eine Meldung wird dann nötig, wenn die Summe aller Im- und Exporte einer gelisteten Chemikalie die angegebene Mengenschwelle überschreitet:

	Meldeschwelle Menge pro Jahr
<b>Liste 2</b>	
Nr. 3	0,1 kg
Nr. 1, 2	10 kg
Nr. 4 - 14	100 kg
Liste 3	1 t

## Mengen

Die Menge ist die absolute Menge der Chemikalie, die als reiner Stoff oder als Bestandteil einer Mischung vorliegen kann. Liegt die Chemikalie in einer Mischung vor, so ist nur die darin enthaltene Menge dieser Chemikalie zu berücksichtigen.

## Konzentrationsgrenze

Eine Chemikalie der Listen 2 bzw. 3 ist in einer Mischung nur zu erfassen, wenn diese in einer Konzentration von > 30 Gewichtsprozent vorliegt. Wird diese Konzentrationsgrenze unterschritten, besteht - unabhängig von der absoluten Menge - keine Meldepflicht. Sind in Mischungen mehrere gelistete Chemikalien enthalten, so ist die Konzentrationsschwelle für jede gelistete Chemikalien einzeln zu betrachten.

**Anmerkung:**

Die Mischung der cyclischen Phosphonate mit den CAS-Nr. 41203-81-0 und 42595-45-9 (z.B. Amgard CT, Antiblaze U, Pekoflam, Antiblact, Antiblaze, Afflamit, Flacavon, Preflam) ist als eigenständige Chemikalie mit der CAS-Nr. 170836-68-7 beschrieben. In diesem Fall sind nicht die Mengen der beiden cyclischen Phosphonate einzeln zu melden, sondern die Gesamtmenge der beiden Phosphonate in der Mischung

**Beispiel:**

Ein Unternehmen exportiert im Jahr 2008 jeweils 10 t der folgenden drei Mischungen nach Land XXX und je 50 t nach Land YYY.

Mischung 1:

35 % gelistete Chemikalie A, 50 % gelistete Chemikalie B, 15 % nicht gelistete Chemikalie C

Mischung 2:

35 % gelistete Chemikalie A, 15 % gelistete Chemikalie B, 50 % nicht gelistete Chemikalie C

Mischung 3:

80 % Mischung 1, 20 % nicht gelistete Chemikalie D

Unter Berücksichtigung der Konzentrationsgrenzen muss das Unternehmen dem BAFA bis zum 1. Februar 2009 für Chemikalie A den Export von 7 t nach Land XXX und 35 t nach Land YYY sowie für Chemikalie B den Export von 9 t nach Land XXX und 45 t nach Land YYY melden.

Für jede der beiden Chemikalien ist ein gesondertes Meldeblatt (JEA) abzugeben.

Erläuterung:

*Bei der CWÜ-Meldung sind bei Mischung 1 die Chemikalien A und B zu berücksichtigen, da beide Chemikalien die Konzentrationsschwelle überschreiten:*

*Land XXX:  $10 \text{ t} \times 0,35 = 3,5 \text{ t}$  Chemikalie A und  $10 \text{ t} \times 0,50 = 5 \text{ t}$  Chemikalie B*

*Land YYY:  $50 \text{ t} \times 0,35 = 17,5 \text{ t}$  Chemikalie A und  $50 \text{ t} \times 0,50 = 25 \text{ t}$  Chemikalie B*

*Bei Mischung 2 ist nur Chemikalie A zu berücksichtigen:*

*Land XXX:  $10 \text{ t} \times 0,35 = 3,5 \text{ t}$ ; Land YYY:  $50 \text{ t} \times 0,35 = 17,5 \text{ t}$*

*Die Konzentration der Chemikalie B liegt in Mischung 2 unterhalb der Konzentrationsschwelle.*

*Bei Mischung 3 ist nur Chemikalie B zu erfassen:*

*Land XXX:  $10 \text{ t} \times 0,8 \times 0,5 = 4 \text{ t}$ ; Land YYY:  $50 \text{ t} \times 0,8 \times 0,5 = 20 \text{ t}$*

*Chemikalie A ist nicht zu erfassen, da die Konzentration dieser Chemikalie in Mischung 3 mit 28 % unterhalb der Konzentrationsschwelle liegt.*

*Insgesamt muss folglich für Chemikalie A der Export von  $3,5 \text{ t} + 3,5 \text{ t} = 7 \text{ t}$  nach Land XXX und  $17,5 \text{ t} + 17,5 \text{ t} = 35 \text{ t}$  nach Land YYY gemeldet werden. Für Chemikalie B muss der Export von  $5 \text{ t} + 4 \text{ t} = 9 \text{ t}$  nach Land XXX und  $25 \text{ t} + 20 \text{ t} = 45 \text{ t}$  nach Land YYY gemeldet werden.*

**Konsumgüterausnahme**

Für Chemikalien der Listen 2 und 3 oder deren Mischungen besteht bei Im- oder Export keine Meldepflicht, wenn sie - unabhängig von der Konzentration - als Konsumgut (Verbrauchsgut) bestimmt sind.

Konsumgüter im Sinne des CWÜ sind Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt oder zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.